

Wettspielordnung des BTTV

vom 1. Mai 2018
zuletzt geändert am 31. Mai 2021

Die Wettspielordnung des BTTV setzt sich zusammen aus der WO des DTTB und den Ausführungsbestimmungen (AB) des BTTV (*kursiver Text umrahmt*).

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A Allgemeines	4
1 Zweck und Geltungsbereich der WO.....	4
2 Spielregeln.....	6
3 Bekämpfung des Dopings.....	7
4 Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme.....	7
5 Definitionen.....	8
6 Spielkleidung.....	11
7 Materialien.....	11
8 Altersgruppen und Altersklassen.....	12
9 Spielzeit.....	12
10 Wettbewerbe.....	13
11 Offizielle Veranstaltungen.....	13
12 Nicht offizielle Veranstaltungen.....	14
13 Gemischter Spielbetrieb.....	14
14 Spielgemeinschaften.....	16
15 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung, Teilnahme an.....	17
16 Datenverwaltung.....	19
17 Ranglisten.....	19
18 Gebühren.....	20
19 Rechtliches.....	21
B Spielberechtigung	22
1 Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung.....	22
2 Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung.....	24
3 Ersterteilung einer Spielberechtigung.....	25
4 Wechsel einer Spielberechtigung.....	25
5 Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer.....	26
6 Spielberechtigung.....	26
6 Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Mitgliedsverband.....	26
7 Verlust, Löschung, Wiederaufleben oder sofortiger Wechsel einer.....	27
7 Spielberechtigung.....	27
8 Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen.....	28

C Altersgruppe Nachwuchs	29
1 Vereinszugehörigkeit/Spielberechtigung.....	29
2 Vorschriften zur uneingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb.....	29
3 Vorschriften zur eingeschränkten Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb.....	30
D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform	31
1 Turniergenehmigungen/Allgemeines.....	31
2 Ausschreibung.....	34
3 Altersklassen.....	34
4 Leistungsklassen.....	34
5 Setzung.....	36
6 Auslosung.....	37
7 Austragungssysteme/Wertung.....	38
8 Oberschiedsrichter.....	41
9 Schiedsgericht.....	41
10 Pflichten der Turnierteilnehmer.....	42
11 Turnierunterlagen.....	42
E Grundlagen für Mannschaftskämpfe	43
1 Allgemeines.....	43
2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe.....	43
3 Wertung.....	45
4 Einzelaufstellung.....	47
5 Doppelaufstellung.....	47
6 Spielsysteme.....	48
F Grundlagen und Aufbau des Punktspielbetriebes	51
1 Grundlagen.....	51
2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Punktspielbetrieb.....	51
3 Verwaltung des Punktspielbetriebes.....	53
G Organisation des Punktspielbetriebes	59
1 Mannschaftsstärke.....	59
2 Spielsysteme.....	59
3 Spiele der Hauptrunde.....	59
4 Entscheidungsspiele.....	60
5 Terminplanung.....	61
6 Verlegung von Spielterminen.....	64
7 Zurückziehung und Streichung.....	66
8 Kontrolle der Punktspiele.....	67
9 Titel.....	68
10 Ergebnisübermittlung.....	68
H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb	69
1 Allgemeines.....	69
2 Mannschaftsmeldung.....	71
3 Genehmigung der Mannschaftsmeldung.....	73
4 Auswirkungen von Zurückziehung oder Streichung auf die.....	74
Mannschaftsmeldung.....	74

I	Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb	75
1	Bedingungen für Austragungsstätten	75
2	Spielkleidung	77
3	Schiedsrichtereinsatz.....	77
4	Mannschaftsaufstellung.....	78
5	Regelungen für den Ablauf von Mannschaftskämpfen	79
J	Mannschaftsmeisterschaften	83
1	Allgemeines	83
2	Meldung/Teilnahmeerklärung	83
3	Mannschaftsmeldung.....	83
4	Einsatzberechtigung	84
5	Ergebniserfassung/Wertung	84
6	Sonstiges	85
K	Pokalmeisterschaften	86
1	Geltungsbereich.....	86
2	Pokalspielklassen	86
3	Meldung der am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften (Vereinsmeldung)	87
4	Mannschaftsmeldung.....	88
5	Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung).....	88
6	Austragungssystem	89
7	Heimrecht	89
8	Spelsystem	89
9	Ergebnismeldung.....	89
10	Sonstiges	89
L	Werbebestimmungen	91
1	Geltungsbereich/Allgemeines	91
2	Spielkleidung	92
3	Materialien	94
M	Abweichungen bei Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten	97
1	Allgemeines	97
2	Start, Unterbrechung und Abbruch des Spielbetriebs	97
3	Änderung von Meldefristen.....	97
4	Verlegung von Spielterminen.....	98
5	Anpassung von Spielsystemen.....	98
6	Abweichungen von Rahmenbedingungen	98
7	Abweichungen von den Konsequenzen bei Zurückziehung und Streichung.....	98
8	Reservespielerstatus	99
9	Wertung eines unvollständigen Spielbetriebs.....	99
10	Regelungen für einen Spielbetrieb, der für ungültig erklärt wurde	100
N	Schlussbestimmungen	102
	Abkürzungsverzeichnis	102
	Anhang mit Regelungen gültig 26.11.2020 bis 1.7.2021	103

A Allgemeines**A 1 Zweck und Geltungsbereich der Wettspielordnung (WO)****1.1 Allgemeines**

Zweck der Wettspielordnung (WO) des DTTB ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb zu schaffen. Diese WO ist der Satzung des DTTB als Anhang zugeordnet und kann durch Beschluss des Bundestages in einzelnen Punkten oder im Ganzen geändert werden (siehe § 24.1 der Satzung des DTTB).

In der WO schließt „Spieler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Spielerin“ ein.

Die WO gilt für den gesamten Spielbetrieb des DTTB, d. h. für Bundesveranstaltungen und die Bundesspielklassen (BSK).

Die WO gilt auch für den gesamten Spielbetrieb der Mitglieds- und Regionalverbände (Verbände) bzw. deren Gliederungen und Vereine. Die Verbände dürfen

- bei alternativen Regelungen eine der festgelegten Alternativen wählen,
- für ihren Zuständigkeitsbereich Abweichungen von den Regelungen für solche Passagen festlegen, bei denen die WO dies ausdrücklich zulässt,
- für ihren Zuständigkeitsbereich eigene Regelungen für alle nicht behandelten Fragen festlegen.

1.2 Abweichungen

Abweichungen und eigene Regelungen dürfen den gesamten Zuständigkeitsbereich, nur die „unteren Spielklassen“ oder nur die „unterste Gliederung“ betreffen. Der Wortlaut der WO darf verbandsseitig nicht geändert oder gekürzt werden. Zulässige eigene Regelungen sind im Text direkt hinter der entsprechenden WO-Bestimmung separat auszuweisen und als solche zu kennzeichnen.

Eine verbandseinheitliche Regelung für den gesamten Zuständigkeitsbereich eines Verbandes darf durch die WO vorgeschrieben werden. Anderenfalls bedeutet die Formulierung „... die Verbände und ggf. deren Gliederungen ...“, dass die Verbände beschließen dürfen, ihren Gliederungen eine jeweils einheitliche eigene Regelung zu erlauben.

Steht eine Regelung eines Verbandes oder der Bundesspielordnung (BSO) zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben. Unabhängig davon kann ein Widerspruch von Verbandsregelungen zur WO gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB sanktioniert werden. Voraussetzung für diese Sanktion ist, dass nach Feststellung des Verstoßes und Aufforderung des Ausschusses für Leistungssport des DTTB, diesen mit Wirksamkeit bis spätestens zum Beginn der nächsten Spielzeit zu korrigieren, seitens des Verbandes nicht nachgekommen worden ist.

1.3 Gutachten

Dem Ressort Wettspielordnung des DTTB obliegt es in alleiniger Zuständigkeit, sich auf Antrag der Verbände zur Auslegung der WO gutachterlich zu äußern. Die vom Ressort Wettspielordnung erstellten Gutachten sind bindend und werden auf der Homepage des DTTB veröffentlicht. Über den zu klärenden Sachverhalt hat der Bundestag bei nächstmöglicher Gelegenheit zu entscheiden.

2.7 Abbruch eines Mannschaftskampfes

Bricht eine Mannschaft einen Mannschaftskampf vorzeitig ab, so werden alle Spiele, Sätze und Bälle bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes erfasst. Die Wertung erfolgt gemäß WO E 3.2.

Ein schuldhafter Abbruch eines Mannschaftskampfes wird gemäß RVStO §§ 68 bzw. 82 geahndet.

Erfolgt der Spielabbruch durch Mängel an der Austragungsstätte, die eine Fortsetzung des Mannschaftskampfes unmöglich machen, fällt das in die Verantwortung der Heimmannschaft. Der Heimmannschaft muss jedoch eine Frist von 30 Minuten eingeräumt werden, den aufgetretenen Mangel beseitigen zu können. Andernfalls werden die bis zum Abbruch des Mannschaftskampfes erfassten Spiele, Sätze und Bälle wie ausgetragen und alle nicht beendeten bzw. nicht ausgetragenen Spiele, Sätze und Bälle bis zum Ende des Mannschaftskampfes für die Gastmannschaft als gewonnen gewertet.

2.8 Aufgabe eines Spieles

Jedes durch Aufgabe eines Spielers oder Paares beendete Spiel innerhalb eines Mannschaftskampfes (dazu gehören auch kampfflos abgegebene Spiele mitwirkender Spieler) ist mit dem genauen Ergebnis der beendeten Sätze sowie X:11 für den nicht beendeten Satz (X entspricht der Anzahl Bälle, die der aufgebende Spieler bzw. das aufgebende Paar vor der Aufgabe erzielt hat, wobei der Sieger des Satzes mindestens X+2 Bälle erhält) und 0:11 für alle ggf. noch erforderlichen Sätze in das Spielberichtsformular einzutragen und wird mit einem Spielpunkt und den eingetragenen Sätzen und Bällen für das Gesamtergebnis gewertet.

Ein kampfflos abgegebenes Spiel wegen Nichtantretens oder fehlender Spielbereitschaft zwei Minuten nach dem Aufruf wird mit 0:33 Bällen, 0:3 Sätzen und 0:1 Spielpunkten für den Gegner als gewonnen gewertet.

Zu späteren Spielen darf der Spieler/das Paar auch bei vorherigem Nichtantreten oder Aufgabe antreten.

Treten beide Spieler oder Paare nicht an oder kann ein Spiel durch unvollständiges Antreten beider Mannschaften nicht angesetzt werden, wird das Ergebnis dieses Spiels nicht für das Gesamtergebnis berücksichtigt.

E 3 Wertung

3.1 Wertung einzelner Spiele

Ein einzelnes Spiel wird für einen Spieler bzw. ein Paar als verloren gewertet, wenn

- er/es nicht antritt,
- festgestellt wird, dass ein Spieler mit einem Schläger antritt, der nicht den ITTF-Regeln entspricht, und sich weigert, unverzüglich Abhilfe zu schaffen,
- vor dem Spiel vom OSR oder Schlägertester festgestellt wird, dass Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind und sich geweigert wird, unverzüglich Abhilfe zu schaffen,
- nach einem Spiel vom OSR oder Schlägertester festgestellt wird, dass Kleber oder andere Mittel mit schädlichen flüchtigen Lösungsmitteln verwendet worden sind, oder
- beim Schlägertest nach dem Spiel festgestellt wird, dass einer der im Spiel eingesetzten Schläger eines Spielers nicht den ITTF-Regeln entsprochen hat.

Bei TTR-relevanten Spielklassen und Konkurrenzen werden Einzel aus außerplanmäßig verlaufenen Mannschaftskämpfen bzw. Spielen im Mannschaftsspielbetrieb für die Berechnung der TTR-Werte wie auch der Bilanzen und ggf. Bilanzwerte wie folgt behandelt:

- Einzel aus Mannschaftskämpfen abgebrochener Spielzeiten: werden berücksichtigt
- Einzel aus Mannschaftskämpfen für ungültig erklärter Spielzeiten: werden berücksichtigt
- Einzel aus Mannschaftskämpfen zurückgezogener Mannschaften: werden berücksichtigt.
- Einzel aus Mannschaftskämpfen gestrichener Mannschaften: werden berücksichtigt.
- Einzel aus wegen Nichtantretens kampfflos gewerteten Mannschaftskämpfen: werden nicht berücksichtigt.
- Einzel aus wegen Regelverstoßes umgewerteten Mannschaftskämpfen: werden wie gespielt berücksichtigt.
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) aufgegeben hat: werden berücksichtigt.
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich benannt) auf das Spiel verzichtet hat: werden berücksichtigt.
- Einzel, bei denen ein Spieler (namentlich nicht benannt) nicht angetreten ist: werden nicht berücksichtigt.
- Einzel, die wegen Regelverstoßes umgewertet worden sind: werden wie gewertet berücksichtigt.

3.2 Wertung von Mannschaftskämpfen

Der gesamte Mannschaftskampf wird durch die zuständige Stelle für die Mannschaft nur dann als verloren gewertet, die

- nicht einsatzberechtigte Spieler mitwirken lässt,
- gegen Vorschriften gemäß WO E 2, E 4 und/oder E 5 (falsche Einzel- und/oder Doppelaufstellung usw.) oder WO I 5.3 (falsche Eintragung von Spielern im Spielberichtsformular) verstößt,
- eine Manipulation des Spielberichtsformulars vornimmt oder duldet,
- diesen Mannschaftskampf eigenmächtig verlegt hat (betrifft beide Mannschaften; siehe WO G 6.1.7 und WO G 6.2.3),
- nicht rechtzeitig zum festgesetzten Zeitpunkt antritt (Ausnahmen siehe WO I 5.10 und I 5.11),
- nicht oder nicht in der erforderlichen Mindeststärke antritt,
- als Heimmannschaft gegen die festgelegten Bedingungen für die Austragungsstätte gemäß WO I 1.1 bis I 1.5 (unter Berücksichtigung von WO I 1.6) verstößt, so dass ein Mannschaftskampf nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden konnte,
- schuldhaft einen Spielabbruch verursacht,
- als Gastgeber nicht gemäß WO A 7 zugelassene Tische, Netzgarnituren oder Bälle stellt,
- als Gastgeber bei Mannschaftskämpfen gemäß WO A 11.2 Tische, Netzgarnituren oder Bälle stellt, die nicht von jeweils gleicher Farbe, Marke (Fabrikat) und Beschaffenheit sind oder diese Materialien während des Mannschaftskampfes ändert,
- am festgesetzten Spieltermin gesperrt ist oder wissentlich gegen eine gesperrte Mannschaft antritt,
- sich als Gastmannschaft weigert, bei entsprechender Regelung gemäß WO I 5.8 an dem vom Heimverein zusätzlich zur Verfügung gestellten Tisch zu spielen.

M Abweichungen bei Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten**M 1 Allgemeines**

Sollten einzelne Vorgaben der Wettspielordnung aufgrund von Vorgaben staatlichen Rechts in Krisenzeiten nicht umsetzbar sein, darf das in WO A 1.4 veröffentlichte und für die Umsetzung für offizielle Veranstaltungen seiner Zuständigkeit gemäß WO A 11 legitimierte Entscheidungsgremium nur die in diesem Abschnitt der WO genannten Abweichungen beschließen.

M 2 Start, Unterbrechung und Abbruch des Spielbetriebs

Das Entscheidungsgremium darf in Abweichung von entsprechenden, evtl. verbandsindividuellen Vorgaben im Abschnitt G der WO oder von vorherigen Bekanntmachungen

- entscheiden, dass in einer Spielzeit weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 nicht durchgeführt werden,
- den vorher festgelegten Beginn von weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 unter Nennung eines konkreten neuen Beginns verschieben,
- eine geplante Durchführung der Hauptrunde mit Vor- und Rückrunde durch eine einfache Runde oder durch die Durchführung in Turnierform ersetzen,
- eine begonnene Spielzeit für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 jeweils unter Nennung eines konkreten Datums unterbrechen und fortsetzen,
- eine begonnene Spielzeit für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 unter Nennung eines konkreten Datums abbrechen,
- einen abgebrochenen oder nicht begonnenen Punktspielbetrieb einer Spielzeit für ungültig erklären,
- im Fall eines abgebrochenen oder nicht begonnenen Punktspielbetriebs einer Spielzeit für den Rest der Spielzeit einen alternativen Spielbetrieb anbieten, der keinerlei Auswirkungen auf die Zusammensetzung der Spielklassen in der folgenden Spielzeit hat,
- vorher bekanntgemachte offizielle Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.3 verschieben und absagen.

Das Entscheidungsgremium darf für jeden einzelnen der vorgenannten Punkte darüber entscheiden, ob der Beschluss für den gesamten Verband oder für einzelne ausdrücklich zu benennende Gliederungen des Verbands gilt. Dabei ist eine Unterscheidung nach Altersgruppen, Spielklassen bzw. Gruppen zulässig.

M 3 Änderung von Meldefristen

Das Entscheidungsgremium darf

- in Abweichung von WO F 2.6.2 und 2.6.3 den Start- und Endtermin der Vereinsmeldung verschieben, das Ergebnis der Vereinsmeldung außer Kraft setzen und dafür eine ggf. mehrfach wiederholte Vereinsmeldung ansetzen,
- in Abweichungen von eventuellen Terminvorgaben in G 5.3 den vorher bekanntgegebenen Start- und Endtermin der Terminmeldung verschieben, das Ergebnis der Terminmeldung außer Kraft setzen und dafür eine ggf. mehrfach wiederholte Terminmeldung ansetzen,
- in Abweichung von den Terminvorgaben in WO H 2.1 den Start- und Endtermin der Mannschaftsmeldung verschieben, das Ergebnis der Mannschaftsmeldung außer Kraft setzen und dafür eine ggf. mehrfach wiederholte Mannschaftsmeldung ansetzen,

- in Abweichung von den Vorgaben zu Mannschaftsmeisterschaften gemäß WO J 2 und J 3 sowie zum Pokalspielbetrieb gemäß WO K 3 und K 4 alle bisher bekanntgemachten Termine verschieben, bisherige Termine und dabei erfolgte Meldungen außer Kraft setzen und dafür weitere, ggf. mehrfach wiederholte Termine ansetzen.

Bei allen Abweichungen muss das Entscheidungsgremium jeweils einen konkreten Start- und Endtermin der Meldung benennen, wobei der Zeitraum der jeweiligen Meldung mindestens zehn Tage betragen muss.

M 4 Verlegung von Spielterminen

Das Entscheidungsgremium darf Abweichungen von WO G 6 bzgl. der Verlegung und Absetzung von Spielterminen beschließen.

M 5 Anpassung von Spielsystemen

Das Entscheidungsgremium darf in Abweichung von den Bestimmungen im Abschnitt E 6 der WO bei allen Spielsystemen mit Doppeln (inkl. eventueller weiterer verbandsindividueller Spielsysteme mit Doppeln) das Aussetzen der Doppel beschließen.

Die Wertung eines Mannschaftskampfes gemäß E 2.6 bleibt davon unberührt.

Sollte das Entscheidungsgremium das Spielen von Doppeln aussetzen, müssen alle Einzel gespielt werden, d. h. der Mannschaftskampf endet nicht beim Erreichen des Siegpunktes, sondern nach Austragung des letzten Einzels gemäß Spielsystem. Das Entscheidungsgremium muss jeweils einen konkreten Termin benennen, ab wann die Doppel ausgesetzt oder wieder gespielt werden. Der Wechsel zwischen Mannschaftskämpfen mit oder ohne Doppel ist – auch innerhalb der Halbserien – mehrmals möglich. Sobald wieder Doppel gespielt werden, wird der Mannschaftskampf wieder beim Erreichen des Siegpunktes abgebrochen, sofern in der Gruppe nicht grundsätzlich durchgespielt wird.

M 6 Abweichungen von Rahmenbedingungen

Das Entscheidungsgremium darf Abweichungen von den Vorgaben

- zum Seitenwechsel gemäß ITTR A 13.7,
- zur Zulässigkeit von mehreren Mannschaftskämpfen in derselben Austragungsstätte zum gleichen Zeitpunkt gemäß WO I 1.1.1,
- zur Größe der Spielräume (Boxen) gemäß WO I 1.1.3 bzw. D 1.8.1,
- zum Schiedsrichtereinsatz gemäß WO I 3 bzw. D 8,
- zur Begrüßung gemäß WO I 5.5,
- zu in der WO festgelegten Sanktionierungen bei unvollständigem Antreten oder Nichtantreten gemäß WO I 5.9 bzw. 5.12 beschließen.

M 7 Abweichungen von den Konsequenzen bei Zurückziehung und Streichung

Das Entscheidungsgremium darf Abweichungen von den Vorgaben

- zu der in der WO festgelegten Sanktionierung bei Zurückziehung bzw. Streichung gemäß WO F 3.4.8, G 7.3 und G 7.4
- zur in WO G 7.2.1 geregelten Streichung einer Mannschaft nach dreimaligem Nichtantreten beschließen.

M 8 Reservespielerstatus

Das Ressort Wettspielordnung des DTTB darf auf Antrag eines Entscheidungsgremiums gemäß WO A 1.4 die Vorgaben gemäß WO H 1.3.1 zur Erteilung eines RES-Status ggf. verbandsindividuell ändern oder aussetzen, wenn nach Meinung des Ressorts die gemäß WO M getroffenen Maßnahmen eine Anwendung von WO H 1.3.1 mangels Anzahl an Mannschaftskämpfen nicht rechtfertigen.

M 9 Wertung eines unvollständigen Punktspielbetriebs

Sollte ein Punktspielbetrieb nach Beschluss des betreffenden Entscheidungsgremiums abgebrochen werden, so dass nicht alle Mannschaftskämpfe, die zum Start der zugehörigen Vereinsmeldung geplant waren, ausgetragen werden können, und nicht für ungültig erklärt werden, dann gilt für die Wertung der betreffenden Gruppe:

9.1 Der Spielbetrieb in Gruppen, der nicht aufgenommen wurde oder in dem weniger als die Hälfte der geplanten Mannschaftskämpfe der Hauptrunde, die zum Start der zugehörigen Vereinsmeldung geplant waren, ausgetragen worden ist, wird annulliert und damit für ungültig erklärt. Die Mannschaften erhalten in der folgenden Spielzeit jeweils das Startrecht in derselben Spielklasse.

9.2 Bei Gruppen, deren Spielbetrieb in Vor- und Rückrunde durchgeführt wird, bei denen zum Zeitpunkt des Abbruchs die Vorrunde vollständig ausgetragen und in der Rückrunde weniger als die Hälfte der zur Hauptrunde gehörenden Mannschaftskämpfe ausgetragen worden sind, wird die Tabelle mit Stand zum Ende der Vorrunde zur Abschlussstabelle der Spielzeit.

Die Auf- und Abstiegsregelungen gemäß WO F bleiben unberührt. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

9.3 Bei Gruppen, deren Spielbetrieb in Vor- und Rückrunde durchgeführt wird, bei denen zum Zeitpunkt des Abbruchs die gesamte Vorrunde und mindestens die Hälfte der zur Hauptrunde gehörenden Mannschaftskämpfe der Rückrunde ausgetragen worden ist, oder Gruppen, deren Spielbetrieb in einer einfachen Runde durchgeführt wird, bei denen zum Zeitpunkt eines Abbruchs mindestens die Hälfte der zur Hauptrunde gehörenden Mannschaftskämpfe ausgetragen worden ist, wird die Tabelle zum Zeitpunkt des Abbruchs des Spielbetriebs zur Abschlussstabelle der Spielzeit.

Die Auf- und Abstiegsregelungen gemäß WO F bleiben unberührt. Mannschaften, die sich für die Teilnahme an Relegationsspielen qualifiziert haben, erhalten automatisch das Startrecht in der höheren Spielklasse.

9.3.1 Zusätzlich gilt dann folgende Härtefallregelung zum Erlangen des Startrechts in der nächsthöheren Spielklasse (die Wertung gemäß Abschlussstabelle bleibt dabei unberührt):

Erreicht eine Mannschaft in einer separat erstellen Tabelle aus dem Quotienten der zum Zeitpunkt des Abbruchs erzielten Pluspunkte (Tabellenpunkte) dividiert durch die Anzahl der ausgetragenen Mannschaftskämpfe einen Tabellenplatz, der im Gegensatz zur Abschlussstabelle zum Aufstieg, zur Teilnahme an Relegationsspielen oder zum Klassenverbleib berechtigt, dann kann der Verein der betreffenden Mannschaft innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abbruchs des betreffenden Spielbetriebs einen entsprechenden Antrag auf Härtefallregelung stellen, dem dann entsprochen werden muss.

Bei Gleichheit des Quotienten aus Pluspunkten und Anzahl Mannschaftskämpfen wird zur Ermittlung der exakten Reihenfolge der Quotient aus gewonnenen und verlorenen Spielpunkten (und bei dessen Gleichheit der Quotient aus gewonnen und verlorenen Sätzen und bei dessen Gleichheit der Quotient aus gewonnen und verlorenen Bällen) herangezogen.

M 10 Regelungen für einen Spielbetrieb, der für ungültig erklärt wurde

Wenn ein Punktspielbetrieb für ungültig erklärt wird, werden alle mit der Durchführung dieses Spielbetriebs verbundenen Aktionen in Bezug auf ihre Folgen für die Zusammensetzung der Spielklassen und Gruppen der nachfolgenden Spielzeit so behandelt, als hätte es die für ungültig erklärte Spielzeit in den betroffenen Gruppen nicht gegeben. Der DTTB bzw. der Verband setzt den für ungültig erklärten Punktspielbetrieb der betroffenen Gruppen auf einen Anfangszustand zurück. Hierbei handelt es sich um den Endstand der Spielklasseneinteilung in den betroffenen Gruppen für die für ungültig erklärte Spielzeit einschließlich des Auffüllverfahrens. Dieser Stand ist die Basis für die Vereinsmeldung der nachfolgenden Spielzeit. Hierfür gelten folgende Regelungen:

10.1 Alle Mannschaften erhalten das Startrecht in ihrer bisherigen Spielklasse. Dies gilt auch für Mannschaften, die in der für ungültig erklärten Spielzeit nach Abschluss der Spielklasseneinteilung zurückgezogen oder gestrichen wurden.

10.2 Es gibt weder Absteiger, Direktaufsteiger noch Relegationsaufsteiger.

10.3 Absteiger aus einem übergeordneten Spielbetrieb, der nicht für ungültig erklärt wurde, erhalten das Startrecht für die nächsttiefere Spielklasse. Aufsteiger aus einem untergeordneten Spielbetrieb, der nicht für ungültig erklärt wurde, erhalten das Startrecht für die nächsthöhere Spielklasse.

10.4 Sofern nach Abschluss der Vereinsmeldung der nachfolgenden Spielzeit eine Spielklasse bzw. eine Gruppe noch nicht die Sollstärke erreicht, deren Spielbetrieb für ungültig erklärt worden ist, oder es in der direkt darunter befindlichen Spielklasse mindestens eine zugeordnete Gruppe gibt, deren Spielbetrieb für ungültig erklärt worden ist, werden die freien Plätze im Rahmen des im jeweiligen Verband geltenden Auffüllverfahrens vergeben.

Hierbei gilt:

10.4.1 Für das Auffüllverfahren werden im ersten Schritt alle Mannschaften herangezogen, die in der vorangegangenen Spielzeit in den zugeordneten Gruppen der Spielklasse direkt darunter eingeteilt waren oder die aus der aufzufüllenden Gruppe abgestiegen sind, sofern diese nicht für ungültig erklärt worden ist. Dabei wird für jede betroffene Gruppe die Reihenfolge ihrer Abschlussstabelle der letzten gewerteten Spielzeit herangezogen, und zwar im Falle eines Abbruchs mitsamt der in WO M 9.3.1 vorgesehenen Quotientenregelung.

- a) Dabei werden zunächst solche Mannschaften befragt, die für die für ungültig erklärte Spielzeit einen Spielklassenverzicht vorgenommen haben und deren Gruppe in der für ungültig erklärten Spielzeit der aufzufüllenden Gruppe ebenfalls für ungültig erklärt worden ist, und zwar in der Reihenfolge ihrer Spielklassenzugehörigkeit und Platzierung in der vorangegangenen Spielzeit.

- b) Als nächstes werden die Mannschaften befragt, die in der Spielklasse direkt unterhalb der aufzufüllenden Gruppe in der Abschlusstabelle ihrer dortigen letzten gewerteten Spielzeit einen Platz belegt haben, der zum Direktaufstieg berechtigt hat, sofern ihre Gruppe in der vorangegangenen Spielzeit für ungültig erklärt worden ist oder sie in der vorangegangenen Spielzeit aus der aufzufüllenden Spielklasse abgestiegen sind.
- c) Als nächstes werden die Mannschaften befragt, die in der Spielklasse direkt unterhalb der aufzufüllenden Gruppe in der Abschlusstabelle ihrer dortigen letzten gewerteten Spielzeit einen Platz belegt haben, der zum Relegationsaufstieg berechtigt hat, sofern ihre Gruppe in der vorangegangenen Spielzeit für ungültig erklärt worden ist oder sie in der vorangegangenen Spielzeit aus der aufzufüllenden Spielklasse abgestiegen sind.
- d) Danach werden die restlichen Mannschaften in der im Verband dafür geltenden Reihenfolge des Auffüllverfahrens befragt.

Eine Mannschaft, die vor der für ungültig erklärten Spielzeit im Rahmen des damaligen Auffüllverfahrens zu einem möglichen Aufstieg oder Klassenerhalt befragt wurde und abgelehnt hat, wird erneut befragt. Dies trifft auch auf Mannschaften zu, die in der Saison vor einer solchen Spielzeit zurückgezogen oder gestrichen wurden, sofern sie in der für ungültig erklärten Spielzeit in einer zugeordneten Gruppe der Spielklasse direkt unter der aufzufüllenden Spielklasse eingeteilt waren.

Ist eine Mannschaft in der Auffüllreihenfolge mehrfach vertreten, wird nur die höchste Position berücksichtigt.

Beim Auffüllverfahren kann es vorkommen, dass eine Gruppe die Sollstärke überschreitet, falls vor dem letzten Auffüllschritt zwei oder mehr gleichrangige Mannschaften ihre Auffüllbereitschaft erklären.

10.4.2 Sofern die aufzufüllende Spielklasse bzw. Gruppe nach Berücksichtigung aller Mannschaften aus den zugeordneten Gruppen der direkt darunter liegenden Spielklasse immer noch nicht die Sollstärke erreicht, werden im zweiten Schritt alle Mannschaften herangezogen, die in der für ungültig erklärten Spielzeit in den zugeordneten Gruppen zwei Spielklassen darunter eingeteilt waren. Dabei gelten die Vorschriften von WO M 10.4.1 analog. Sollte danach die Spielklasse immer noch nicht aufgefüllt sein, wird nicht weiter versucht, sie aufzufüllen.

N Schlussbestimmungen

Diese Wettspielordnung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft und wird als amtliche Mitteilung veröffentlicht.

Abkürzungsverzeichnis

A Ausländer
ADO Anti-Doping-Ordnung des DTTB

BGO *Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV*

BL Bundesligen
BSK Bundesspielklassen
BSO Bundesspielordnung
DfB Durchführungsbestimmung/en
DTTB Deutscher Tischtennis-Bund
eA Europäischer Ausländer
gA gleichgestellter Ausländer
ITTF International Table Tennis Federation
ITTR Internationale Tischtennisregeln
JES Jugend-Ergänzungsspieler
NES Nachwuchs-Ergänzungsspieler
OSR Oberschiedsrichter
Q-TTR-Wert Quartals-Tischtennis-Rating-Wert
Q-TTRL Quartals-Tischtennis-Rangliste
RES Reservespieler

RiLi *Richtlinie*

RVStO *Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung des BTTV*

SBE Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb
SBEI Spielberechtigung für den Erwachsenen-Individualspielbetrieb
SBEM Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb
SBNI Spielberechtigung für den Nachwuchs-Individualspielbetrieb
SBNM Spielberechtigung für den Nachwuchs-Mannschaftsspielbetrieb
SBSI Spielberechtigung für den Senioren-Individualspielbetrieb
SBSM Spielberechtigung für den Senioren-Mannschaftsspielbetrieb
SES Senioren-Ergänzungsspieler
SR Schiedsrichter
TTBL Tischtennis-Bundesliga
TTR-Wert Tischtennis-Rating-Wert

VB *Verbandsbereich*

WES Weiblicher Ergänzungsspieler
WO Wettspielordnung

**Vorschriften gültig ab Veröffentlichung 26. November 2020 bis zum 1. Juli 2021
(unterstrichene Passagen)**

H 1.3.1

Ein Stammspieler bei den Damen bzw. bei den Herren, der in der vorangegangenen Halbserie in der Mannschaftsmeldung, in der er als Stammspieler gemeldet worden ist, an weniger als drei Punktspielen seines Vereins im Einzel teilgenommen hat, wird mit Beginn der darauf folgenden Halbserie zum Reservespieler.

Der Status als Reservespieler wird jedoch nicht erteilt, wenn dieser Spieler in der der Halbserie mit den Mindereinsätzen unmittelbar vorangegangenen Halbserie im selben Verein an mindestens drei Punktspielen in dieser Mannschaftsmeldung im Einzel teilgenommen hat.

**Für die Ermittlung des Reservevermerkes im Dezember 2020 und Juni 2021 gilt:
Die Vorschriften der beiden vorgenannten Absätze von WO H 1.3.1 kommen nicht zur Anwendung.**

H 1.3.2

Der Status als Reservespieler wird automatisch mit Wirkung vom Beginn der folgenden Halbserie aufgehoben, wenn der Spieler in der vorangegangenen Halbserie an mindestens drei Punktspielen seines Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen hat oder zum vorangegangenen Wechseltermin die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Spielbetrieb gewechselt hat. Der Status als Reservespieler wird nach einem Wechsel der Spielberechtigung jedoch nicht automatisch aufgehoben, wenn der Spieler während der gesamten Dauer seiner letzten Spielberechtigung im bisherigen Verein nicht an mindestens drei Punktspielen im Einzel teilgenommen hat.

**Für die Löschung des Reservevermerks im Dezember 2020 und Juni 2021 gilt:
Der Status als Reservespieler wird automatisch mit Wirkung vom Beginn der folgenden Halbserie aufgehoben, wenn der Spieler in der vorangegangenen Halbserie an mindestens einem Punktspiel seines Vereins entweder in der Mannschaftsmeldung der Damen oder in der der Herren im Einzel teilgenommen hat.**